

SCHULORDNUNG

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz 1986 – SchUG)

Pflichten der Schüler

§ 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers, an Höheren Internatsschulen auch eines Erziehers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

§ 44 (1) Das Schulforum (§63a) kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z.B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

WIR UND UNSERE SCHULE

Wir wollen uns in unserer Schule wohl fühlen, sie möglichst lange schön erhalten und für ein angenehmes Miteinander sorgen, wozu natürlich die Einhaltung gewisser Punkte notwendig ist:

- **Höflichkeit und rücksichtsvolles Verhalten**
im Umgang mit MitschülerInnen, LehrerInnen und allen Personen im Schulbereich (z.B. „**Grüßen**“, ruhig, tolerant, hilfsbereit sein)
- **Körperpflege u. ordentliche Kleidung** (sollten **selbstverständlich** sein)
- **Betreten der Klassen** nur mit Hausschuhen – Jacken u.ä. bleiben in der Garderobe
- **Ehrlichkeit gegenüber MitschülernInnen**, jedoch **Eigenverantwortung** für Geld und Wertsachen - nichts herumliegen lassen – ev. in Spinde einsperren
- **Reinhaltung der Klassen** und des Schulbereiches (Mülltrennung, Boden und Bankfächer sauber halten, **kein Kaugummi**,...).
- **Klassenwechsel** u. Gang zur Garderobe nur in Begleitung der Lehrkräfte (Sonderregelung f. 3./4.Klassen u. Gruppen).
- **Aufenthalt vor 7:55 Uhr:** Nur in den Klassen (WC-Besuche, Automat)
- **Die Aufsicht beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn!** (Aufenthalt in der Schule vor 7.40 nur für FahrschülerInnen mit schriftl. Genehmigung)
- **Nichterscheinen der Lehrperson:** Nach 5 Minuten im Konferenzzimmer/Büro melden.
- **Freistunden:** Aufenthalt im Halbstock vor der Direktion (kein Lärmen keine Wanderungen im Schulhaus)
- **Pausen** dienen der Erholung und Stärkung – entsprechendes Benehmen ist Voraussetzung (**kein Laufen, Schreien, Raufen!**)
Aufenthalt in der Klasse, im Pausenraum, in den Turnhallen, bei Schönwetter im Hof möglich; Wahlmöglichkeit - Entscheidung muss für eine Pause Geltung haben
- **Toiletten** sind sauber zu halten!
- **Mitverantwortung der KlassensprecherInnen** hat großen Stellenwert!
- **Alarm:** Anweisungen laut Alarmplan beachten!
- **Benützung der Sportanlagen** nur unter Aufsicht!
- **Kein Radfahren** (Skateboard, Inlineskating...) auf Schulgrund!
- **Keine gefährlichen Gegenstände u. ä.** in der Schule erlaubt!
- **Handys – (Verschluss im Spind oder Abgabe)** bleiben ausgeschaltet und werden in Ausnahmefällen (während des Unterrichtes) und nach Erlaubnis durch die Aufsicht benützt werden
- Bei **Fernbleiben** vom Unterricht erfolgt eine telefonische Krankmeldung und wird mittels Mitteilungsheft eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt.